S a t z u n g

zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Simmern/Hunsrück über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO (Ablösung der Stellplatzverpflichtung)

vom 07.02.2018

Der Stadtrat der Stadt Simmern/Hunsrück hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.02.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. April 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Die Höhe des Geldbetrages nach § 47. Abs. 4 LBauO wird je Stellplatz oder Garage in zwei Zonen separat festgesetzt:

Zone 1	(rot)	Kernstadt	2.500 €
Zone 2	(gelb)	unbeplante Baugebiete	1.500 €

Soweit im übrigen Stadtgebiet Stellplätze abgelöst werden müssen, setzt der Stadtrat auf Antrag die Höhe des Betrages im Einzelfall fest.

(2) Bei gewerblichen Vorhaben kann der Stadtrat auf Antrag die Höhe des Geldbetrages nach Abs. 1 bis zu 50 % mindern, wenn dies durch städtebauliche Belange gerechtfertigt ist.

(3) Alternativ wird in Zone 1 die Ablösung der notwendigen Stellplätze in Form von Ratenzahlungen in 6 Jahresraten zu je 500 € ermöglicht.

§ 2

Im beigefügten Übersichtplan sind die Zone 1 „Kernstadt“ sowie die Zone 2 „Gesamtes, übriges Stadtgebiet“ dargestellt. Der Übersichtsplan wird Teil der Satzung.

§ 3

Die 5. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Simmern/Hunsrück, den 07.02.2018

Stadt Simmern/Hunsrück
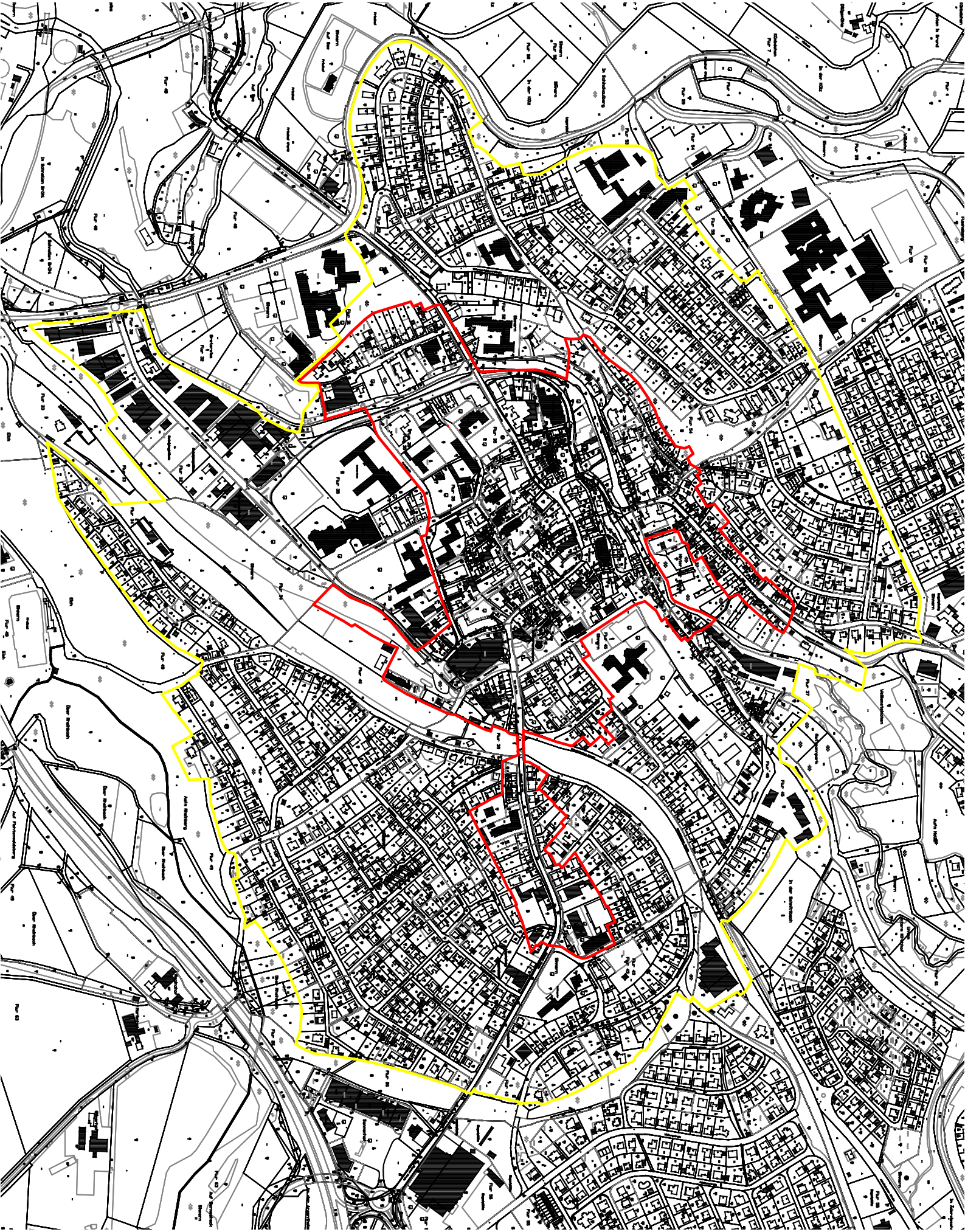
(Dr. Andreas Nikolay)
Stadtbürgermeister